

## Abschnitt 5 Verjährung\*

### Titel 1. Gegenstand und Dauer der Verjährung

#### Vorbemerkungen zu §§ 194–218

**Literatur:** *Bydlinski*, Die geplante Modernisierung des Verjährungsrechts, in: Schulze/Schulte-Nölke (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001, S. 381 (zitiert: Bydlinski); *Danco*, Die Perspektiven der Anspruchsverjährung in Europa. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sachmängelgewährleistungsfristen im Kaufrecht, 2001; *Dannemann*, Reform des Verjährungsrechts aus rechtsvergleichender Sicht, *RabelsZ* 55 (1991), 697; *Eidenmüller*, Ökonomik der Verjährungsregeln, in: Schulze/Schulte-Nölke (Hrsg.), Die Schuldrechtsreform vor dem Hintergrund des Gemeinschaftsrechts, 2001, S. 405 (zitiert: Eidenmüller); *ders.*, Zur Effizienz der Verjährungsregeln im geplanten Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, *JZ* 2001, 283; *Ernst*, Zum Fortgang der Schuldrechtsmodernisierung, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, S. 559 (zitiert: Ernst); *Foerste*, Unklarheit im künftigen Schuldrecht: Verjährung von Kaufmängel-Ansprüchen in zwei, drei oder 30 Jahren?, *ZRP* 2001, 342; *Haug*, Die Neuregelung des Verjährungsrechts: Eine kritische Untersuchung des Verjährungsrechts im Entwurf der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1999; *Heinrichs*, Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, *BB* 2001, 1417; *Kötz*, Zur Verjährung der Sachmängelansprüche – Die Vorschläge der Schuldrechtskommission im Lichte der ökonomischen Analyse des Rechts, in: FS Dieter Medicus zum 70. Geburtstag, 1999, S. 283; *Leenen*, Die Neuregelung der Verjährung, *JZ* 2001, 552; *Mansel*, Die Reform des Verjährungsrechts, in: Ernst/Zimmermann (Hrsg.), *Zivilrechtswissenschaft und Schuldrechtsreform*, 2001, S. 333 (zitiert: Mansel); *ders.*, Die Neuregelung des Verjährungsrechts, *NJW* 2002, 89; *ders.*, Neues Verjährungsrecht und Anwaltsvertrag – Vorteile für den Rechtsanwalt, *NJW* 2002, 418; *Mansel/Budzikiewicz*, Das neue Verjährungsrecht, 2002; *dies.*, Einführung in das neue Verjährungsrecht, *Jura* 2003, 1; *dies.*, Verjährungsanpassungsgesetz: neue Verjährungsfristen, insbesondere für die Anwaltschaft und gesellschaftsrechtliche Einlageforderungen, *NJW* 2005 (im Erscheinen); *Peters/Zimmermann*, Der Einfluß von Fristen auf Schuldverhältnisse – Möglichkeiten der Vereinheitlichung der Verjährungsfristen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), *Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts*, Band I, 1981 (zitiert: Peters/Zimmermann); *Piekenbrock*, Reform des allgemeinen Verjährungsrechts: Ausweg oder Irrweg?, in: Helms u.a. (Hrsg.), *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2001 – Das neue Schuldrecht*, S. 309 (zitiert: Piekenbrock); *Spiro*, Die Begrenzung privater Rechte durch Verjährungs-, Verwirkungs- und Fatafristen, Band I, 1975; *Unterrieder*, Die regelmäßige Verjährung – Die §§ 195 bis 202 BGB und ihre Reform, 1998; *Willingmann*, Reform des Verjährungsrechts – Die Neufassung der §§ 194 ff. BGB im Rahmen der Schuldrechtsmodernisierung, in: Micklitz/Pfeiffer/Tonner/Willingmann (Hrsg.), *Schuldrechtsreform und Verbraucherschutz*, 2001, S. 1 (zitiert: Willingmann); *Zimmermann*, „... ut sit finis litium“ – Grundlinien eines modernen Verjährungsrechts auf rechtsvergleichender Grundlage, *JZ* 2000, 853; *ders.*, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, 2001; *ders.*, Grundregeln eines Europäischen Verjährungsrechts und die deutsche Reformdebatte, *ZEuP* 2001, 217; *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, Finis Litium? Zum Verjährungsrecht nach dem Regierungsentwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, *JZ* 2001, 684.

<b>A. Allgemeines</b> . . . . .	1	<b>B. Regelungsgehalt</b> . . . . .	19
I. Schuldrechtsreform und Verjährungsrecht . . . . .	1	I. Begriff der Verjährung . . . . .	19
II. Wesentliche Reformzwecke . . . . .	2	II. Zweck der Verjährungsregeln . . . . .	20
1. Vereinfachung . . . . .	2	III. Ähnliche Rechtsinstitute . . . . .	27
2. Neuordnung der Verjährungsfristen und des Verjährungsbeginns . . . . .	5	1. Ausschlussfristen . . . . .	27
3. Herstellung der Vertragsfreiheit im Verjährungsrecht . . . . .	11	2. Verwirkung . . . . .	29
4. Neuordnung der Verjährungshemmung . . . . .	12	IV. Übergangsrecht . . . . .	30
5. Bewertung und Ausblick . . . . .	13	<b>C. Weitere praktische Hinweise</b> . . . . .	31
III. Die Neuregelung und die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts . . . . .	14	I. Beweislast . . . . .	31
		II. Einrede . . . . .	32
		III. Hinweispflicht des Anwalts . . . . .	34
		IV. Feststellungsklage . . . . .	35

\* Die erste Bearbeitung der Kommentierung der §§ 194–217 durch den Erstverfasser erschien im Dezember 2001 in: Dauner-Lieb/Heidel/Lepa/Ring (Hrsg.), *AnwaltKommentar Schuldrecht*, 2002. Die Aktualisierung und Erweiterung

dieser Erstbearbeitung haben die Zweitverfasser Rechtsanwalt Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxon) (§§ 194–202, 214–218), und Christine Budzikiewicz (§§ 203–213) in Zusammenarbeit mit dem Erstverfasser durchgeführt.

## A. Allgemeines

### I. Schuldrechtsreform und Verjährungsrecht

- 1 Bereits seit langer Zeit wurde das Verjährungsrecht für **reformbedürftig** gehalten.<sup>1</sup> Kritisiert wurden vor allem die unterschiedliche Dauer der Verjährungsfristen, die von sechs Wochen (§ 490 Abs. 1 S. 1 a.F.) bis zu dreißig Jahren (§ 195 a.F.) reichte, die Unübersichtlichkeit der Regelungen durch Zersplitterung der verschiedenen Verjährungsfristen in mehr als 130 Vorschriften in über 80 Gesetzen<sup>2</sup> sowie die unangemessene Länge mancher Verjährungsfristen wie z.B. die 6-Monats-Frist für Gewährleistungsansprüche im Kauf- und Werkvertragsrecht (§§ 477, 638 a.F.).<sup>3</sup> Nach über 20-jähriger Reformdiskussion hat der Gesetzgeber im Rahmen der Arbeiten zur Umsetzung dreier EG-Richtlinien – der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie,<sup>4</sup> der E-commerce-Richtlinie<sup>5</sup> und der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr<sup>6</sup> – auch das Verjährungsrecht reformiert;<sup>7</sup> am 1.1.2002 ist das neue Verjährungsrecht als Teil des Gesetzes zur Modernisierung der Schuldrechts in Kraft getreten.<sup>8</sup> Im Folgenden werden die wesentlichen Reformzwecke dargestellt.

### II. Wesentliche Reformzwecke

- 2 **1. Vereinfachung.** Das **bisherige Verjährungsrecht** war unübersichtlich. Die lange Regelverjährungsfrist des § 195 a.F. von dreißig Jahren wurde häufig durch kürzere Sonderverjährungsfristen, die innerhalb und außerhalb des BGB geregelt waren, verdrängt. § 195 a.F. war eher ein Auffangtatbestand als eine Regel.<sup>9</sup> Bereits das BGB a.F. sah insbesondere mit den weiten und tatbestandlich vielfach unklaren §§ 196, 197 a.F. zahlreiche Ausnahmen von der langen Regelverjährungszeit des § 195 a.F. vor. Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich der §§ 196, 197 a.F. und anderer spezieller Verjährungsvorschriften weiter ausgedehnt, um den Anwendungsbereich des § 195 a.F. zu begrenzen, da die lange Verjährungsfrist von dreißig Jahren vielfach unangemessen und nicht sachgerecht erschien.<sup>10</sup> Auch andere Korrekturen hat sie vorgenommen.<sup>11</sup> Das Verjährungsfristensystem war insgesamt nicht ausreichend abgestimmt und lud zu dogmatischen Fortentwicklungen des sonstigen materiellen Rechts ein, die nur den Zweck verfolgten, die Verjährung zu beeinflussen.<sup>12</sup>
- 3 Das Reformziel ist demgegenüber die Schaffung eines **einfachen und angemessenen Verjährungssystems**.<sup>13</sup> Eine Vereinfachung wurde erreicht, wenn auch keine vollständige.<sup>14</sup> Doch ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem bisher geltenden Recht erzielt worden. Die kurze Verjährungsfrist in Verbindung mit der Neuregelung des Verjährungsbeginns schafft ein Verjährungssystem, das geeignet ist, Schuldner- und Gläubigerschutz in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Denn es baut auf einer relativ kurzen Verjährungsfrist auf, die ab Anspruchskenntnis des Gläubigers zu laufen beginnt.
- 4 Das relative Verjährungssystem erlaubt den weitgehenden **Verzicht auf Sonderverjährungsnormen**. Doch bleibt der Reformgesetzgeber hier auf halber Strecke stehen, denn es gelten auch weiterhin zahlreiche Sonderverjährungsfristen, die im BGB (§ 195 Rn 29) und außerhalb des BGB statuiert sind (§ 195 Rn 30). Nur vereinzelt wurden diese Vorschriften durch einen Verweis auf die §§ 194 ff. ersetzt (§ 195 Rn 28). Eine generelle Geltung der §§ 194 ff. für alle Ansprüche, auch außerhalb des BGB, wie er in § 194

1 S. dazu grundlegend das vorbereitende Gutachten von *Peters/Zimmermann*, S. 77 ff.; s. ferner insbesondere (in zeitlicher Reihenfolge): *Heinrichs*, NJW 1982, 2021 ff.; *ders.*, VersR Sonderheft, Karlsruher Forum 1991, S. 3 ff.; Abschlussbericht: Verhandlungen des 60. JT, Teil K; *Stürner*, NJW 1994, 2 ff.; *Unterrieder/Haug/Zimmermann*, JZ 2000, 853 ff.; *Mansel*, S. 333 ff.; *Ernst*, S. 559 ff. und ZRP 2001, 1 ff.; *Eidenmüller*, S. 405 ff. und JZ 2001, 283 ff.; *Bydliński*, S. 381 ff.; *Zimmermann*, ZEuP 2001, 217 ff.; *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684 ff.

2 BT-Drucks 14/6040, S. 91.

3 Vgl. hierzu *Peters/Zimmermann*, S. 187 ff.

4 Richtlinie 1999/44/EG v. 25.5.1999, ABIEG Nr. L 171 S. 12.

5 Richtlinie 2000/31/EG v. 8.6.2000, ABIEG Nr. L 178 S. 1.

6 Richtlinie 2000/35/EG v. 29.6.2000, ABIEG Nr. L 200 S. 35.

7 Vgl. zur Reformgeschichte *Mansel/Budzikiewicz*, § 1 Rn 1–12 sowie *Mansel*, NJW 2002, 89 f.

8 BGBl 2001 I S. 3118 ff.

9 BT-Drucks 14/6040, S. 100; *Jauernig/Jauernig*, § 195 Rn 1.

10 S. dazu nur DiskE, S. 195 ff., 221 ff.; BT-Drucks 14/6040, S. 100 ff.; *Peters/Zimmermann*, S. 190 ff.; *Staudinger/Peters*, 13. Bearb. 2001, Vorbem. zu § 194 Rn 45, § 195 Rn 2–5; rechtsvergleichend s. noch *Danco*, S. 86 ff., 103 ff.

11 S. nur *Piekenbrock*, S. 309, 310 f.

12 S. nur *Staudinger/Peters*, § 195 Rn 5; *Piekenbrock*, S. 309, 310 ff.

13 BT-Drucks 14/1060, S. 105; s.a. *Däubler-Gmelin*, NJW 2001, 2281, 2282.

14 Zu einem einfacheren System, das im Wesentlichen auf einer Verjährungsfrist mit kenntnisabhängigem Verjährungsbeginn beruht, s. *Peters/Zimmermann*, S. 79, 305 ff.; *Zimmermann*, ZEuP 2001, 217 ff.; *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684, 686 ff.; s.a. *Mansel*, S. 333, 406 ff.; rechtsvergleichend vertiefend *Zimmermann*, JZ 2000, 853 ff., jeweils m.w.N.

Abs. 3 DiskE<sup>15</sup> vorgesehen war, wurde erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens<sup>16</sup> aufgegeben. Der Gesetzgeber hat es – wohl aus Zeitnot – versäumt, die zahlreichen Sonderverjährungsfristen außerhalb des BGB (§ 195 Rn 30) zu überprüfen; viele hätten durch einen Verweis auf die §§ 194 ff. ersetzt werden können.<sup>17</sup> Im Gegensatz dazu sehen die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts grundsätzlich nur eine Verjährungsfrist vor (Rn 14 ff.).

**2. Neuordnung der Verjährungsfristen und des Verjährungsbeginns.** § 195 führt eine **regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren** ein. Zahlreiche Sondervorschriften wurden zugunsten der Regelverjährung aufgehoben (siehe § 195 Rn 28). 5

Die dramatische Verkürzung der Regelverjährung war nur möglich durch eine **Veränderung des Verjährungsbeginns**, denn sonst liefen Gläubiger Gefahr, dass ihre Ansprüche in der relativ kurzen Frist von drei Jahren verjährten, bevor sie Kenntnis von dem Anspruch oder der Person des Schuldners erlangten. Daher bestimmt § 199 Abs. 1 – in Anlehnung an § 852 a.F. – als Verjährungsbeginn der Regelverjährung den Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners **Kenntnis erlangt** oder ohne grobe Fahrlässigkeit **erlangen müsste** (künftig bezeichnet als „**Kenntniserlangung**“ oder „**kenntnisabhängiger/ subjektiver Verjährungsbeginn**“).

Der Verjährungsbeginn hängt nach Abs. 1 von einem **subjektiven** (weil auf die Kenntniserlangung abstellenden) Merkmal ab. Die so bestimmte Verjährungsfrist wird auch **relative Verjährungsfrist** (relative Verjährung) genannt, da der Fristablauf nicht bereits mit der objektiv bestimmten Anspruchsentstehung feststeht, sondern von einem einzelfallbezogenen Merkmal der Kenntniserlangung abhängt. Die subjektivrelative Frist kann allerdings dazu führen, dass die Verjährung eines Anspruchs erst lange Zeit nach der Anspruchsentstehung beginnt. Um den Rechtsfrieden und die Dispositionsfreiheit des Schuldners herzustellen (zu den Verjährungszwecken siehe sogleich Rn 20 ff.),<sup>18</sup> bedarf es daher der Bestimmung von Fristen, deren Beginn von einem objektiven Merkmal (**objektiver Verjährungsbeginn**) abhängt und bei deren Verstreichen in jedem Fall Verjährung eintritt. Als objektives Merkmal wird regelmäßig die Anspruchsentstehung<sup>19</sup> oder das tatbestandsmäßige anspruchsbegründende Ereignis (Handlung, Pflichtverletzung etc.)<sup>20</sup> herangezogen.

Deshalb setzt § 199 Höchstfristen für die Verjährung, nach deren Ablauf ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis Verjährung eintritt. Es handelt sich daher um objektiv bestimmte Fristen (**absolute Verjährungsfristen**, Maximalfristen). Nach § 199 Abs. 4 verjähren **alle Ansprüche** – bis auf Schadensersatzansprüche – spätestens **zehn Jahre** nach ihrer Entstehung, ohne dass es auf die Kenntniserlangung im Sinne des § 199 Abs. 1 ankommt. 7

Bei vertraglichen und außervertraglichen **Schadensersatzansprüchen**, die auf der Verletzung des **Lebens**, des **Körpers**, der **Gesundheit** oder der **Freiheit** beruhen, beträgt die Verjährungshöchstfrist nach § 199 Abs. 2 dreißig Jahre. Spätestens nach dreißig Jahren, gerechnet ab der Begehung der schadensauslösenden Handlung, Pflichtverletzung oder dem schadensauslösenden sonstigen Ereignis, tritt Verjährung ein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schadensersatzanspruch bereits entstanden ist (d.h. ob der Schaden bereits eingetreten ist oder erst künftig eintreten wird). Auch die Kenntniserlangung im Sinne von § 199 Abs. 1 ist für den Eintritt der absoluten Verjährung unbeachtlich. 8

**Sonstige Schadensersatzansprüche** verjähren gemäß § 199 Abs. 3 spätestens zehn Jahre nach ihrer Entstehung oder – sollten sie noch nicht entstanden sein – dreißig Jahre nach der Vornahme der schadensauslösenden Handlung, der Pflichtverletzung oder dem schadensauslösenden sonstigen Ereignis, ohne dass es auf Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis ankommt. Erfasst werden durch die Vorschrift z.B. vertragliche und außervertragliche Ansprüche, welche auf der Verletzung des Eigentums oder des Vermögens beruhen. 9

Während der Gesetzgebungsarbeiten war eine längere Verjährungsfrist für Ansprüche aus **arglistigem oder vorsätzlichem** Verhalten diskutiert worden; frühere Gesetzesfassungen enthielten entsprechende Bestim- 10

15 Der DiskE ist abgedruckt bei *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung 2002, S. 3 ff.

16 Die Fassung des Referentenentwurfs vom 7.2.2001 (so genannte n.F. 1, unveröffentlicht, s. zu ihr *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684, 685 Fn 16.) enthielt Abs. 3 nicht mehr.

17 § 194 Abs. 3 wurde überwiegend kritisch beurteilt, vgl. *Ernst*, ZRP 2001, 1, 3; *Krebs*, DB 2000, Beilage 14, 1, 5; *Mansel*, S. 333, 408.

18 BT-Drucks 14/6040, S. 100 ff.; *Bydlinski*, S. 381, 382; *Eidenmüller*, JZ 2001, 283 ff.; *Mansel*, S. 333, 342–352; *Zimmermann*, JZ 2000, 853 ff.

19 Die Verjährungsfrist von Ansprüchen, die nicht der regelmäßigen Verjährungsfrist unterliegen, beginnt mit der Anspruchsentstehung (§ 200); Gleiches gilt für den Beginn der Maximalverjährungsfristen (Rn 7) des § 199 Abs. 3 Nr. 1 Abs. 4.

20 Die Maximalverjährungsfristen des § 199 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 stellen auf das anspruchsbegründende Ereignis ab.

mungen.<sup>21</sup> Nachdem jedoch mit § 199 das subjektivierte Verjährungssystem für die Regelverjährung generell eingeführt wurde, entfiel der Bedarf für eine gesonderte Arglistverjährung.<sup>22</sup> Vielmehr verweisen umgekehrt die §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 S. 1 bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Kaufsache bzw. des Werkes auf die Regelverjährung der §§ 195, 199, soweit ansonsten die kenntnisunabhängigen Verjährungsfristen der § 438 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten würden, die unter Umständen zu einer Verjährung der Gewährleistungsansprüche vor Anspruchskennntnis des Gläubigers führen könnten. Diese wären jedenfalls im Falle der Schuldnerarglist unangemessen (siehe hierzu die Ausführungen bei § 438 und § 634a).

- 11 3. Herstellung der Vertragsfreiheit im Verjährungsrecht.** Neu in das Verjährungsrecht eingefügt wurde die Möglichkeit, die Verjährungsfrist durch **Parteiabreden** bis zu einer Höchstdauer von dreißig Jahren zu verlängern (§ 202 Abs. 2). Eine solche Verjährungser schwerung war bislang unzulässig (§ 225 S. 1 a.F.). Unverändert zulässig ist die parteiliche Vereinbarung einer Verjährungserleichterung; eine Mindestfrist, die nicht unterschritten werden darf, gibt es hierbei nicht (näher dazu § 202 Rn 20).
- 12 4. Neuordnung der Verjährungshemmung.** Der Reformgesetzgeber hat die meisten Tatbestände der Verjährungsunterbrechung bei Rechtsverfolgung in solche der Hemmung der Verjährung umgewandelt und daneben **neue Hemmungstatbestände** geschaffen. Die Zahl der Tatbestände, die einen Neubeginn (früher Unterbrechung) der Verjährungsfrist vorsehen, ist erheblich reduziert worden. Der **Neubeginn** der Verjährung soll nur noch bei Anerkenntnis- und Vollstreckungshandlungen eintreten (§ 212), während alle anderen Tatbestände zu einer Hemmung der Verjährung führen. Neu hinzugekommen ist vor allem die Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen (§ 203), die bisher nur in Einzelfällen vorgesehen war (so z.B. in §§ 639 Abs. 2, 852 Abs. 2 a.F.), die Verjährungshemmung durch Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 204 Abs. 1 Nr. 9) sowie die Verjährungshemmung bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 208). Näher hierzu vor § 203 Rn 2–3.
- 13 5. Bewertung und Ausblick.** Die Neuregelung des Verjährungsrechts wird überwiegend begrüßt.<sup>23</sup> **Weiterer Reformbedarf** wurde nun allerdings darin gesehen, dass die außerhalb des BGB existierenden Sondervorschriften zugunsten der Regelverjährung aus § 195 aufgehoben werden, um eine noch größere Übersichtlichkeit zu erzielen. Der Gesetzgeber hat entsprechende Schritte nun unternommen.<sup>24</sup> Inzwischen ist das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 9.12.2004 in Kraft getreten (siehe näher § 195 Rn 31).

### III. Die Neuregelung und die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts

- 14** Der Gesetzgeber nimmt für sich in Anspruch, dass seine Neuregelung des Verjährungsrechts in weiten Teilen die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts<sup>25</sup> übernimmt. Die Grundregeln werden von einer Wissenschaftlergruppe, welche die Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft hat, auf rechtsvergleichender Basis<sup>26</sup> erarbeitet und stellen einen **gemeinsamen Standard des Europäischen Vertragsrechts** dar, an welchem sich nationale Gesetzgeber oder die Europäische Gemeinschaft bei ihren Rechtssetzungsakten orientieren können und sollten, um eine mit den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen kompatible Harmonisierung des europäischen Privatrechts zu erreichen.

21 S. Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst, JZ 2001, 684, 694 f.

22 S. Mansel, S. 333, 359; Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst, JZ 2001, 684, 695: Beide Stellungnahmen auch zur Frage einer besonderen Maximalfrist für die Vorsatzverjährung; zust. Bydlinski, S. 381, 391. Diese Vorschläge zur speziellen Maximalfrist hat der Reformgesetzgeber nicht aufgenommen.

23 Vgl. z.B. Leenen, DStR 2002, 34, 42 f.; Hakenberg, DRiZ 2002, 370, 381 f. Zurückhaltender Lenkeit, BauR Sonderheft 1a 2002, 196, 229 f.

24 S. zuvor bereits (allerdings vor allem zu der Frage, ob bestehende Sonderfristen gestrichen werden können) die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks 14/6857, S. 42; s. bereits BT-Drucks 14/6040, S. 105.

25 Deutsche Übersetzung der verjährungsrechtlichen Regeln in ZEuP 2001, 400 ff.; dazu Zimmermann, ZEuP 2001, 217 ff. Die anderen Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts sind abgedruckt in: Lando/Beale (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Parts I and II, 2000 sowie in deutscher Übersetzung hiervon bei v. Bar/Zimmermann (Hrsg.), Grundregeln des europäischen Vertragsrechts, Teile I und II, 2002; Lando/Clive/Prüm/Zimmermann (Hrsg.), Principles of European Contract Law, Part III, 2003; deutsche Übersetzung bei v. Bar/Zimmermann (Hrsg.), Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts, Teil III, 2005.

26 S. die rechtsvergleichende Studie zum Verjährungsrecht, die als Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Grundregeln diente: Zimmermann, Comparative Foundations of a European Law of Set-Off and Prescription, 2001; ders., JZ 2000, 853 ff.

Die Grundregeln im Bereich des Verjährungsrechts beruhen auf einer **einheitlichen dreijährigen Verjährungsfrist**, die mit der Anspruchsentstehung zu laufen beginnt, deren Lauf aber gehemmt ist, solange der Gläubiger die Person des Schuldners oder die Umstände, auf denen sein Anspruch beruht, einschließlich der Art des Schadens bei einem Schadensersatzanspruch, nicht kennt und vernünftigerweise nicht kennen konnte (zur Sachgerechtigkeit des kenntnisabhängigen Verjährungsbeginns siehe näher § 199 Rn 9).

Im Verjährungsrecht hat zwischen dem DiskE<sup>27</sup> und den späteren Entwürfen ein **Paradigmenwechsel** hin zu den Grundregeln stattgefunden, der im Wesentlichen auf die Arbeiten und den Einsatz von *Zimmermann* zurückgeht, der im Gesetzgebungsverfahren Mitglied der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Verjährungsrecht gewesen ist.<sup>28</sup>

Selbst wenn man bedenkt, dass die Grundregeln allein die Verjährung schuldrechtlicher Ansprüche erfassen sollen, die §§ 194 ff. daher einen wesentlich weiteren sachlichen Anwendungsbereich haben, machte der deutsche Gesetzgeber wichtige Abstriche von einer vollständigen Rezeption der verjährungsrechtlichen Grundregeln.<sup>29</sup> Die wesentlichen Unterschiede werden in der Kommentierung der einzelnen Paragraphen jeweils angezeigt.

So kommen die Grundregeln neben der Regelverjährungsfrist von drei Jahren mit **lediglich einer Sonderverjährungsfrist** aus. Für durch ein Urteil, einen Schiedsspruch oder eine andere Urkunde, die wie ein Urteil vollstreckbar ist, zugesprochene Ansprüche wird eine zehnjährige Verjährungsfrist (bei objektivem Verjährungsbeginn) vorgesehen.<sup>30</sup> Diese besondere Frist entspricht im Grundsatz der allerdings dreißigjährigen Frist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5. Dem Europäischen Vertragsrecht fällt der Verzicht auf Sonderverjährungsfristen deshalb leichter, weil seine Verjährungsregeln auf den Bereich des Schuldrechts – wenn auch nicht nur des Vertragsrechts<sup>31</sup> – und die angesprochene Verjährung titulierter Ansprüche beschränkt sind. Dennoch sind auch begrenzt auf den Schuldrechtsbereich bedeutsame Unterschiede zwischen dem BGB und den Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts festzustellen. Das BGB wendet auf die Verjährung kauf-, werk- und reisevertraglicher Gewährleistungsansprüche (§§ 438, 479, 634a, 651g, siehe jeweils dort und bei § 195 Rn 27) nicht die Regelverjährung mit kenntnisabhängigem Verjährungsbeginn (siehe § 199), sondern eine zweijährige Frist mit objektivem Verjährungsbeginn an.<sup>32</sup>

Bedeutsam ist auch, dass § 199 Abs. 1 die Regelverjährung erst bei Kenntnis oder grobfahrlässiger Unkenntnis des Gläubigers von den anspruchsbegründenden Tatsachen beginnen lässt, während Art. 14:301 der Grundregeln die Unkenntnis als Hemmungsgrund ausgestaltet. Die Regelung der Grundregeln ist vorzugswürdig.<sup>33</sup>

## B. Regelungsgehalt

### I. Begriff der Verjährung

Die Verjährung bezeichnet dem Umstand, dass sich ein Recht durch Zeitablauf verändern kann. Sie bezeichnet den **Zeitablauf**, aufgrund dessen der Schuldner die **Leistung verweigern** kann (vgl. § 214 Abs. 1). Die §§ 194 ff. beziehen sich ausschließlich auf die Anspruchsverjährung (vgl. § 194 Abs. 1). Der umgekehrte Fall des Rechtserwerbs durch Zeitablauf hat im Rechtsinstitut der Ersitzung (§§ 900, 937 ff., 1033 sowie § 5 SchiffsRG) eine vom Verjährungsrecht unabhängige Regelung gefunden.

27 S. die entsprechende Kritik an dem DiskE von *Mansel*, S. 333 ff.

28 S. dazu *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684 ff.

29 *Zimmermann*, ZEuP 2001, 217 ff.; *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684 ff.

30 Art. 14:202 der Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts.

31 Zum Anwendungswillen der verjährungsrechtlichen Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts über das Vertragsrecht hinaus auf den gesamten Bereich

des Schuldrechts s. *Zimmermann*, ZEuP 2001, 217, 220.

32 Für grds. sachgerecht erachten das etwa *Eidenmüller*, JZ 2001, 283, 285; *Ernst*, S. 559, 579 ff., 582 ff.; *Heinrichs*, BB 2001, 1417, 1420; *Leenen*, JZ 2001, 552, 552 ff.; *Mansel*, S. 333, 408; *Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst*, JZ 2001, 684, 688 ff.; bei allen auch zur Problematik der verschuldensabhängigen Gewährleistungsansprüche, bei welchen um die Sachgerechtigkeit der gesetzlichen Regelung gestritten wird.

33 *Zust. Krämer*, ZGS 2003, 379, 380.

## II. Zweck der Verjährungsregeln

- 20** Die **Ziele des Verjährungsrechts** sind die des Schutzes des Nichtschuldners, des Schutzes der Dispositionsfreiheit des Schuldners und der Prozessökonomie, der Marktsteuerung und des Bestandsschutzes der Gläubigerinteressen. Bei der Aufstellung der Verjährungsregeln bedarf es der Abwägung zwischen den verschiedenen, gelegentlich gegenläufigen Zielen und ihrer Optimierung.<sup>34</sup>
- 21** Eine wesentliche Funktion der Verjährungsregeln ist der **Schutz des Nichtschuldners**, also des zu Unrecht in Anspruch Genommenen.<sup>35</sup> Erhebt der Gläubiger gegen den vermeintlichen Anspruchsgegner Klage, so kann es für diesen mit fortschreitendem Zeitablauf schwieriger werden, die zur Verteidigung gegen die Klage erforderlichen (Gegen-)Beweismittel zu beschaffen bzw. etwaige rechtshindernde, -hemmende oder -vernichtende Einwendungen und Einreden unter Beweis zu stellen. Der Nichtschuldner erscheint damit umso schutzwürdiger, je länger der Forderungsprätendent untätig bleibt, da er den Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht selbst bestimmen kann.
- 22** Aber auch der **tatsächliche Schuldner** bedarf des Schutzes der Rechtsordnung vor allzu später Inanspruchnahme.<sup>36</sup> Dessen finanzieller Handlungsspielraum würde übermäßig eingeschränkt, wenn er für jede noch nicht geltend gemachte Forderung auf unabsehbare Zeit Rückstellungen treffen müsste. Dies gilt umso mehr, als dem Schuldner bei Verurteilung seinerseits eventuell Regressansprüche zustehen, an deren möglichst rascher Geltendmachung er wegen des Insolvenzrisikos des Drittschuldners ein vitales Interesse hat. Eine kurze Verjährungsfrist ist freilich nur dann zu rechtfertigen, wenn zwischen Gläubiger und Schuldner eine freiwillig eingegangene Sonderverbindung besteht.<sup>37</sup> Anders liegt dies bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, für die § 197 Abs. 1 Nr. 1 eine Verjährungsfrist von dreißig Jahren aufstellt. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass dingliche Rechte *inter omnes* wirken und der Schuldner daher keinen aus einem besonderen Näheverhältnis abgeleiteten Schutz verdient.
- 23** Eng verknüpft hiermit ist der Verjährungszweck der **Prozessökonomie**. Sowohl private als auch öffentliche Ressourcen sollen vor der Verschwendung in Prozessen geschützt werden, deren Ausgang aufgrund der durch Zeitablauf erschwerten Beweissituation ungewiss ist. Es liegt zwar nahe, diesem Gesichtspunkt im Verhältnis zu den vorgenannten nur untergeordnete Bedeutung zuzumessen.<sup>38</sup> Soweit dies aber mit Hinweis auf die Ausgestaltung der Verjährung als bloße Einrede geschieht, so wird dabei oft übersehen, dass zum einen diese Einrede im Streitfall regelmäßig erhoben wird und dass zum anderen die Gerichte es – vor allem bei nicht anwaltlich vertretenen Parteien – vermehrt als Teil ihrer Prozessleitungspflicht ansehen, die Parteien zumindest indirekt auf den Eintritt der Verjährung aufmerksam zu machen.<sup>39</sup> Hierdurch können Prozesse oft erheblich abgekürzt werden.
- 24** Während durch die vorgenannten Prozesszwecke letztlich primär der Schuldner geschützt wird, sind die berechtigten **Interessen des Gläubigers** an der Durchsetzung seiner berechtigten Forderung besonders im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 GG zu beachten, da auch Forderungen vom Schutzbereich der Eigentumsgarantie umfasst sind.<sup>40</sup> Ist ein solcher Anspruch wegen Eintritts der Verjährung nicht durchsetzbar, so kommt dies einem enteignungsgleichen Eingriff gleich.<sup>41</sup> Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen jedenfalls dann nicht, wenn die Verjährungsfrist so bemessen ist, dass der Gläubiger eine realistische Chance hat, seine Forderung vor deren Ablauf durchzusetzen. Dieser Maßgabe wurde durch die Einführung eines subjektiven Elements für den Verjährungsbeginn Rechnung getragen (§ 199 Abs. 1): Für den Fristlauf ist danach grundsätzlich die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von der Person des Schuldners und von den den Anspruch begründenden Umständen entscheidend. Um dennoch den Fristlauf für den Schuldner kalkulierbar zu machen, hat der Gesetzgeber in Ergänzung hierzu in § 199 Abs. 2–4 **kenntnisunabhängige Höchstfristen** eingeführt. Für manche Ansprüche, u.a. bei Gewährleistungsansprüchen im

34 Vgl. zum Ganzen *Mansel/Budzikiewicz*, Rn 37–57; dort zahlreiche weiterführende Nachweise.

35 BGHZ 122, 241, 244; BGH ZIP 2003, 524, 526 m. Anm. *Haas*, LMK 2003, 97 und *Tiedtke*, JZ 2003, 1070; *Staudinger/Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 5; *MüKo/Grothe*, vor § 194 Rn 6; *Erman/Schmidt-Rantsch*, vor § 194 Rn 2; *Peters/Zimmermann*, S. 112 f., 189; *Rebhahn*, in: FS Welsch 2004, S. 849, 850 f.; a.A. *Pickenbrock*, S. 309, 318.

36 Vgl. BGHZ 128, 74, 82 f.; *Soergel/Niedenführ*, vor § 194 Rn 3.

37 *Mansel*, S. 333, 348 f., 352.

38 So *MüKo/Grothe*, vor § 194 Rn 8, *Staudinger/Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 7, *Peters/Zimmermann*, S. 104; *Palandt/Heinrichs*, vor § 194 Rn 11; *Spiro*,

S. 21 f.; *Riedhammer*, Kenntnis, grobe Fahrlässigkeit und Verjährung, 2004, S. 167. Hiergegen *Derleder/Meyer*, KJ 2002, 325, 326 f., die einzig die Beweissicherungsfunktion als Verjährungszweck gelten lassen wollen.

39 Str., vgl. die Darstellung bei *Staudinger/Peters*, § 214 Rn 14–16 mit Nachweisen zum Streitstand. Ein direkter Hinweis ist nach BGH NJW 2004, 164 allerdings nicht von § 139 ZPO umfasst und daher verfahrensfehlerhaft. Näher bei § 214 Rn 4.

40 BVerfGE 18, 121, 131; 42, 263, 294; 45, 172, 179; 68, 193, 222.

41 S. z.B. *Peters/Zimmermann*, S. 104; v. *Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, 1999, Rn 554; vgl. auch *Willingmann*, S. 1, 16.

Bereich des Kauf- und Werkmängelrechts (§§ 438 Abs. 2, 479 Abs. 1, 634a Abs. 2) sowie bei der Haftung des Rechtsanwalts (§ 51b BRAO) und des Steuerberaters (§ 68 StBerG), bestehen hingegen rein objektive Anknüpfungspunkte.<sup>42</sup> Hier hat die gesetzgeberische Wertung der Risikoverlagerung den Bestandsschutz der Gläubigerinteressen verdrängt.<sup>43</sup>

An dieser Stelle wird die **Marktsteuerungsfunktion** der Verjährungsvorschriften besonders deutlich. Durch die Verjährungsvorschriften kann der Gesetzgeber eine bestimmte Mindestqualität von Waren und Dienstleistungen sichern.<sup>44</sup> So gibt eine sehr kurze Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche den Anreiz, Produkte mit hoher Verschleißanfälligkeit am Markt anzubieten. Damit verlagert sich das Risiko der vorzeitigen Abnutzung auf den Verbraucher; der Unternehmer kann auf diese Weise die Produktionskosten senken. Gleichzeitig wirkt der schnelle Verschleiß absatzfördernd. Ist dagegen die Verjährungsfrist länger als der Zeitraum der regelmäßigen Nutzungsdauer eines Produkts, so wird der Anreiz zur Verschleißproduktion gesenkt. Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche von sechs Monaten (§ 477 Abs. 1 Nr. 2 a.F.) auf grundsätzlich zwei Jahre (§ 438 Abs. 1 Nr. 3) hat der Gesetzgeber diese Richtung eingeschlagen. **25**

Eine **kompensatorische Funktion** in dem Sinne, dass die Wirtschaft durch kürzere Verjährungsfristen einen Ausgleich für die der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie geschuldeten Änderung der Gewährleistungsregeln erhalten soll, kommt den Verjährungsregeln dagegen nicht zu.<sup>45</sup> Hierbei handelt es sich um eine verjährungsfremde Überlegung, die ungeeignet ist, sachgerechte Kriterien für die Konzeption verjährungsrechtlicher Regelungen zu bilden.<sup>46</sup> Folgerichtig sind diese Überlegungen in die Begründung zum Regierungsentwurf des SchuldRModG nicht aufgenommen worden.<sup>47</sup> **26**

### III. Ähnliche Rechtsinstitute

**1. Ausschlussfristen.** Von der Verjährung unterscheidet sich die Ausschlussfrist durch ihren weiteren Anwendungsbereich und durch ihre unterschiedliche Wirkung. Während nach § 194 Abs. 1 nur Ansprüche der Verjährung unterworfen sind, kann sich eine Ausschlussfrist auf **Rechte jeder Art** beziehen, vor allem auf Gestaltungsrechte (z.B. §§ 121, 124, 532, 626 Abs. 2, 1944 Abs. 1), aber auch auf sonstige Rechte (§ 148) oder auf Ansprüche (vgl. §§ 382, 562b Abs. 2, 611a Abs. 4, 651g Abs. 1, 801 Abs. 1 S. 1, 864, 977 S. 2, 1002 Abs. 1). Der Ablauf einer (gesetzlichen, vertraglichen oder richterrechtlichen) Ausschlussfrist ohne Rechtsverfolgung des Berechtigten führt auch grundsätzlich zum **Erlöschen des Rechts** (§§ 562b Abs. 2 S. 2, 801 Abs. 1 S. 1, 864) und nicht nur zur Entstehung eines Leistungsverweigerungsrechts (so aber z.B. § 651g Abs. 1). Daher ist eine Ausschlussfrist im Prozess auch **von Amts wegen** zu berücksichtigen. **27**

Grundsätzlich können die Vorschriften des Verjährungsrechts nicht auf die gesetzlichen Ausschlussfristen angewandt werden.<sup>48</sup> Dem stehen die unterschiedlichen Zwecke der Ausschlussfrist (Präklusion) auf der einen Seite und der Verjährung (Schuldnerschutz und Prozessökonomie) auf der anderen Seite entgegen. Dieser **Wesensunterschied** schließt jedoch eine entsprechende Anwendung einzelner Verjährungsvorschriften auf die Ausschlussfrist nicht aus, soweit dies deren Sinn erlaubt.<sup>49</sup> Manche Ausschlussfristen verweisen sogar ausdrücklich auf Vorschriften des Verjährungsrechts (vgl. §§ 124 Abs. 2 S. 2, 204 Abs. 3, 1002 Abs. 2). Bei vertraglichen Ausschlussfristen ist gem. §§ 133, 157 auf den Parteiwillen abzustellen, sofern dieser nicht entgegensteht, können einzelne Vorschriften der §§ 194 ff. entsprechend angewandt werden.<sup>50</sup> **28**

**2. Verwirkung.** Auch das Rechtsinstitut der Verwirkung begrenzt die Geltendmachung von Rechten aufgrund Zeitablaufs. Verwirkung kann unabhängig von der Verjährung eintreten.<sup>51</sup> Es handelt sich dabei um einen Fall des Verstoßes gegen Treu und Glauben wegen **unzulässiger Rechtsausübung** (§ 242). Aus diesem **29**

42 Kritisch zu letzterem Gesichtspunkt *Mansel*, NJW 2002, 418.

43 Der von der Verjährung ausgehende Ansporn für den Gläubiger zur raschen Geltendmachung der Forderung ist hingegen kein Ziel des Verjährungsrechts, sondern nur ein Nebeneffekt, vgl. *Staudinger/Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 6. A.A., BGHZ 128, 74, 83.

44 Vgl. *Mansel*, S. 333, 345; vgl. auch *Kötz*, in: FS Dieter Medicus 1999, S. 283.

45 Anders aber *Schmidt-Räntsch*, ZIP 2000, 1639 sowie *ders.*, ZEuP 1999, 294, 298 ff.

46 Zur Kritik vgl. die Nachw. bei *Mansel/Budzikiewicz*, § 1 Rn 50–53 m.w.N.

47 Vgl. BT-Drucks 14/6040, S. 95 f., 100.

48 RGZ 102, 339, 341; 158, 137, 140; BGHZ 18, 122, 128; 33, 360, 363; 98, 295, 298; *Staudinger/Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 15; *Soergel/Niederführ*, vor § 194 Rn 24.

49 BGHZ 43, 235, 237; 73, 99, 102 f.; 112, 95, 101; *Staudinger/Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 15.

50 Vgl. *Mansel/Budzikiewicz*, § 2 Rn 8.

51 *MüKo/Roth*, § 242 Rn 483; *Jauernig/Mansel*, § 242 Rn 57.

Grund ist neben dem Zeitmoment auch ein Umstandsmoment erforderlich. Der Schuldner muss sich aufgrund des Verhaltens des Gläubigers berechtigterweise darauf eingestellt haben, dieser werde das Recht nicht mehr geltend machen.<sup>52</sup> Da der Anwendungsbereich des § 242 nicht auf Ansprüche beschränkt ist, kann die Verwirkung gegen jedes Recht eingewandt werden, auch gegen unverjährbare Rechte (z.B. §§ 194 Abs. 2, 758, 898, 902, 924, 2042 Abs. 2). Die Verwirkung ist im Prozess **von Amts wegen** zu berücksichtigen.<sup>53</sup> Siehe näher zur Verwirkung bei § 242.

#### IV. Übergangsrecht

- 30** Das neue Verjährungsrecht gilt grundsätzlich für alle Ansprüche, die vor dem 1.1.2002 entstanden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren (Art. 229 § 6 Abs. 1 S. 1 EGBGB). Dies führt dazu, dass vor allem solche Ansprüche, für die nach altem Recht eine längere Verjährungsfrist als nach §§ 195, 199 galt, bei Kenntnis des Gläubigers von der Person des Schuldners und von den anspruchsbegründenden Umständen möglicherweise bereits mit Ablauf des 31.12.2004 verjähren, wenn nicht vorher Umstände eintreten, die zur Hemmung, Ablaufhemmung oder zum Neubeginn der Verjährung führen.<sup>54</sup> Siehe dazu ausführlich Art. 229 § 6 Rn 5 ff.; 59 ff.

### C. Weitere praktische Hinweise

#### I. Beweislast

- 31** Die Voraussetzungen des Verjährungseintritts sind im Prozess von derjenigen Partei darzulegen und zu beweisen, die sich darauf beruft, also vom **Schuldner**. Insbesondere ist davon bei der Regelverjährung (§§ 195, 199 Abs. 1) der Nachweis des Zeitpunktes der Kenntnis oder grobfahrlässigen Unkenntnis des Gläubigers von der Person des Schuldners und von den anspruchsbegründenden Umständen umfasst.<sup>55</sup> Das Vorliegen von Hemmung und Unterbrechung hingegen hat der **Gläubiger** zu beweisen. Vgl. näher § 214.

#### II. Einrede

- 32** Die Verjährung ist als Einrede ausgestaltet (§ 214 Abs. 1). Es steht dem Schuldner daher frei, den Anspruch auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zu erfüllen. Die Verjährung ist daher im Prozess **nicht von Amts wegen** zu berücksichtigen.
- 33** Ob ein **richterlicher Hinweis** auf die mögliche Verjährung zulässig oder sogar geboten ist, ist umstritten. Siehe näher dazu bei § 214 Rn 4.

#### III. Hinweispflicht des Anwalts

- 34** Die mangelnde Beachtung der möglichen Verjährung eines Anspruchs stellt eine **Pflichtverletzung** des Anwaltsvertrags dar, die unter Umständen eine Schadensersatzpflicht nach sich zieht.<sup>56</sup> Ist bereits Verjährung eingetreten, so hat der Anwalt den Mandanten auf das damit verbundene Prozessrisiko hinzuweisen.<sup>57</sup> Bei unklarer Rechtslage kann daher auch zur Vermeidung eines Haftungsrisikos die Klageerhebung „sicherheitshalber“ geboten sein.<sup>58</sup> Unter Umständen kann die Hinweispflicht des Anwalts auf die drohende Verjährung auch nach Mandatsende fortbestehen.<sup>59</sup> Ein Anwalt haftet möglicherweise auch für Fehler des Gerichts,<sup>60</sup> so etwa dann, wenn er es versäumt, das Gericht darauf hinzuweisen, dass es von einer falschen Verjährungsfrist ausgeht und die Klage deswegen zu Unrecht rechtskräftig abgewiesen wird.<sup>61</sup>

52 Vgl. RGZ 158, 100, 107 f.; BGHZ 25, 47, 51 f.; zu den Voraussetzungen der Verwirkung Staudinger/*Schmidt*, § 242 Rn 536–561; MüKo/*Roth*, § 242 Rn 464–506. Zur Verwirkung im familienrechtlichen Kontext *Büttner*, FamRZ 2002, 361, 364 f.

53 Staudinger/*Peters*, Vorbem. zu § 194 Rn 34; MüKo/*Roth*, § 242 Rn 481.

54 Vgl. dazu *Karst/Schmidt-Hieber*, DB 2004, 1766; *Besch/Kiene*, DB 2004, 1819.

55 MüKo/*Grothe*, vor § 194 Rn 22.

56 Vgl. zu den Voraussetzungen jüngst OLG Hamm NJW-RR 2004, 213. Vgl. allg. zum Umfang

anwaltschaftlicher Beratungspflichten BGH NJW-RR 2003, 1212.

57 BGH NJW 1997, 2168.

58 So BGH NJW 1993, 734, 735.

59 BGH NJW 1997, 1302 m.w.N.

60 Vgl. BGH NJW 2002, 1048, 1049. Diese Rspr. ist verfassungsrechtlich bedenklich, vgl. BVerfG NJW 2002, 2937, 2938 und hierzu *Zugehör*, NJW 2003, 3225.

61 BGH BB 2002, 2089, 2091.

#### IV. Feststellungsklage

Eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Anspruchs ist nicht allein deswegen gerechtfertigt, weil das SchuldRModG die Verjährungsfristen teils drastisch verkürzt hat. Ein Feststellungsinteresse folgt hieraus nicht.<sup>62</sup> 35

### § 194 Gegenstand der Verjährung

(1) <sup>1</sup>Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.

(2) <sup>1</sup>Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis unterliegen der Verjährung nicht, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft gerichtet sind.

Literatur: Siehe vor §§ 194–218.

<b>A. Allgemeines</b> .....	1	II. Unverjährbarkeit .....	25
<b>B. Regelungsgehalt</b> .....	2	1. Grundsatz .....	25
I. Anspruchsverjährung (Abs. 1) .....	2	2. Künftige familienrechtliche Verhältnisse (Abs. 2) .....	26
1. Anspruch .....	2	3. Insbesondere: Unterhaltsansprüche .....	30
2. Anwendungsbereich .....	8	a) Familienrechtliche Unterhaltsansprüche für künftige Zeiträume .....	30
a) Im BGB geregelte Ansprüche .....	8	b) Andere Unterhaltsansprüche .....	32
b) Außerhalb des BGB geregelte zivilrechtliche Ansprüche .....	10	<b>C. Weitere praktische Hinweise</b> .....	36
c) Öffentlich-rechtliche Ansprüche .....	16		

#### A. Allgemeines

Die Vorschrift des § 194 in der Fassung des SchuldRModG bringt keine sachlichen Neuerungen. **Abs. 1** 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1 a.F. § 194 entspricht dem Gehalt des Art. 14:101 der Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts (siehe hierzu vor §§ 194–218 Rn 14 ff.).

**Abs. 2** enthält nur eine sprachliche Korrektur gegenüber Abs. 2 a.F.; es heißt jetzt „Ansprüche“ statt zuvor „Anspruch“. Die Übernahme des Abs. 2 in das neue Recht wäre verzichtbar gewesen.<sup>1</sup> Er findet auch in den Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts keine Entsprechung.

#### B. Regelungsgehalt

##### I. Anspruchsverjährung (Abs. 1)

**1. Anspruch.** Abs. 1 enthält eine **Legaldefinition** des Anspruchs. Das ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, also ein Handeln oder Nichthandeln. Nach Abs. 1 sind – wie im bisher geltenden Recht – alle Ansprüche verjährbar, sofern sie das Gesetz nicht ausdrücklich als unverjährbar qualifiziert. Bei bestimmten Ansprüchen bestehen gesetzliche Ausschlussfristen für die Anspruchserhebung (vgl. dazu vor §§ 194–218 Rn 27 ff.). 2

§ 197 Abs. 1 Nr. 2 zeigt, dass die Verjährung nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch nichtvermögensrechtliche Ansprüche erfasst. Der Anspruch kann schuld-, sachen-, familien- und erbrechtlicher Natur sein. § 194 meint den **materiellrechtlichen Anspruch**, nicht prozessuale Ansprüche (Klagerechte).

Die Verjährung ist auf den einzelnen Anspruch bezogen, nicht auf das Schuldverhältnis, etwa einen Vertrag, als solches. Daher ist die richtige Verjährungsfrist **für jeden einzelnen Anspruch** zu bestimmen. Siehe dazu § 195 Rn 54.

**Keine Ansprüche** und damit als solche unverjährbar sind **insbesondere**:<sup>2</sup> 3

- Dauerschuldverhältnisse selbst<sup>3</sup> (z.B. der Dienstvertrag oder die Miete),
- absolute Rechte<sup>4</sup> (z.B. Eigentum, Namensrecht, Sorgerecht),
- das Recht zum Besitz,<sup>5</sup>

62 OLG Hamm BauR 2004, 124, 127.

1 Mansel, S. 333, 369; Zimmermann/Leenen/Mansel/Ernst, JZ 2001, 684, 694.

2 S. zu weiteren Beispielen MüKo/Grothe, § 194 Rn 4–6.

3 Jauernig/Jauernig, § 194 Rn 2.

4 S. Larenz/Wolf, BGB AT, § 15 Rn 2 ff., 26 ff.; Staudinger/Peters, § 194 Rn 19.

5 RGZ 144, 378, 381 f.